

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2023

§19(2) S. 1	WINTER		FRÜHLING			SOMMER				HERBST	
	1. Zeit	2. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit	1. Zeit	2. Zeit	3. Zeit	4. Zeit	1. Zeit	2. Zeit
Gewählte Zeiten:											
MS	-	-	09:45 - 10:15	10:45 - 13:00	13:30 - 14:45	09:45 - 10:15	11:00 - 15:15	-	-	-	-
MN	-	-	-	-	-	12:15 - 12:45	13:45 - 14:45	16:30 - 17:30	18:15 - 19:30	-	-
NS	-	-	-	-	-	13:15 - 14:00	16:30 - 17:00	-	-	-	-

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich angepasst. Stand 21.10.2022